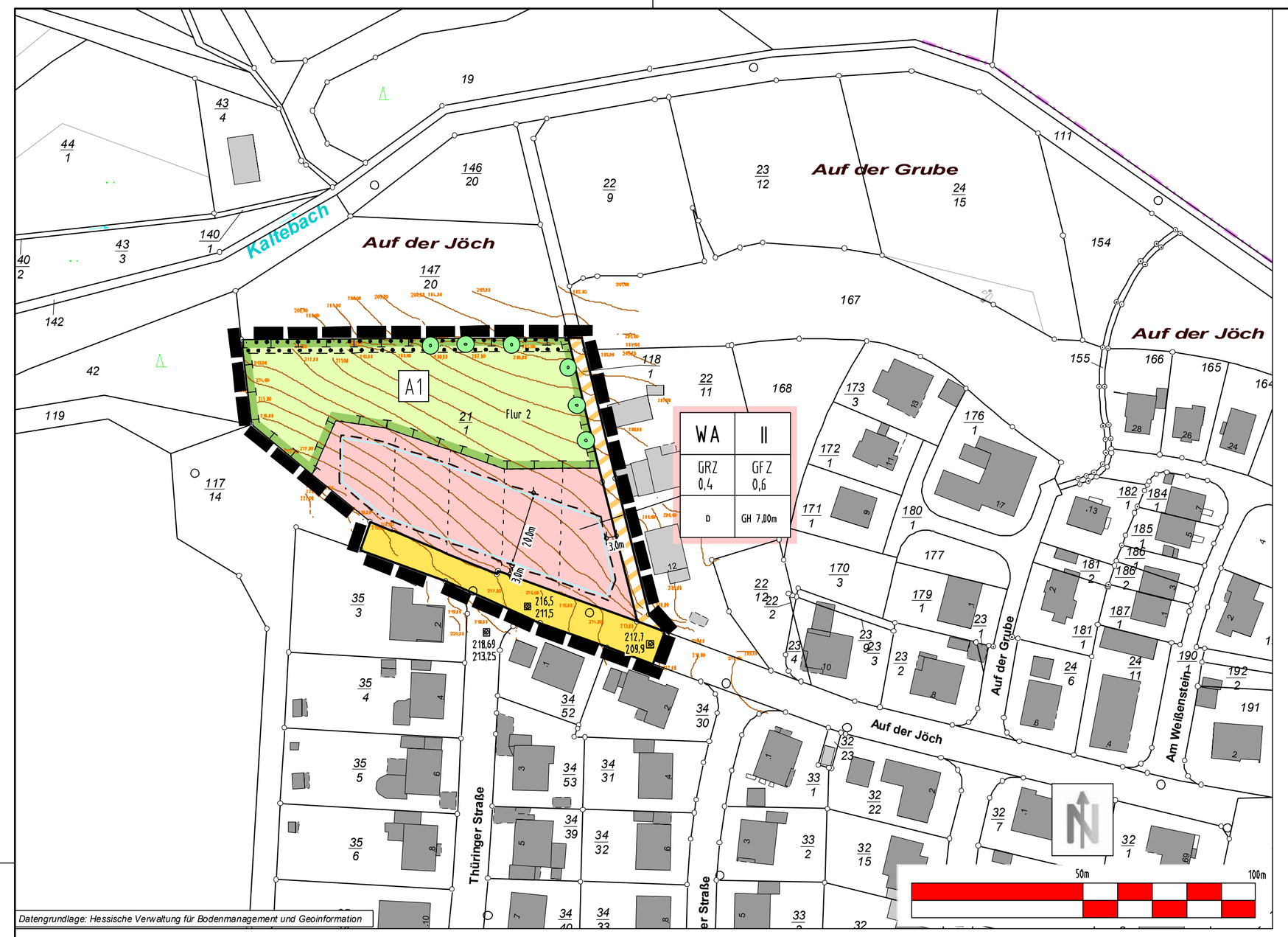

Datengrundlage: Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation

Zeichenerklärung

gem. Planzeichenverordnung (PlanZVO)

1. Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches - BauGB -, §§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung - BauNVO -)

1.1 Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO) — WA

2. Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

2.1. Geschoßflächenzahl — GFZ
GFZ mit Dezimalzahl, als Höchstwert — z.B. GFZ 0,6

2.2. Grundflächenzahl — GRZ
GRZ mit Dezimalzahl, als Höchstwert — z.B. GRZ 0,4

2.3. Zahl der Vollgeschosse — II
römische Ziffer, als Höchstmaß — z.B. II

2.4 Höhe baulicher Anlagen
Gebäudehöhe (GH)

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

3.1. Offene Bauweise — O

3.2 Baugrenze

4. Verkehrsflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

4.1 Straßenverkehrsflächen

4.2 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
Fußweg

5. Grünflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

5.1 Private Grünfläche

6. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

6.1 Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)
A1: Ausgleichsfläche 1
A2: Ausgleichsfläche 2

6.2 Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB)
Anpflanzen
Bäume

6.3 Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b) und Abs. 6 BauGB)

7. Sonstige Planzeichen

7.1 Mögliche Grundstücksgrenze

7.2 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
(§ 9 Abs. 7 BauGB)

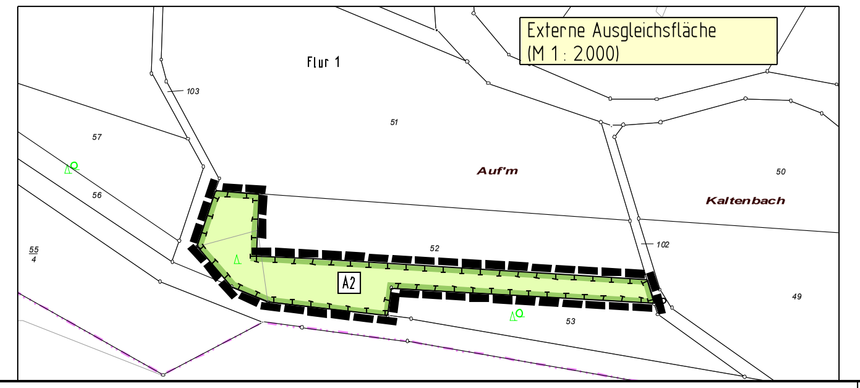

A. Rechtsgrundlagen

- **Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27.03.2020 (BGBl. I S. 587), ergänzt durch das Plansicherstellsgesetz (PlanSiG) am 20.05.2020 (BGBl. I S. 1041)
- **Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke** (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786).
- **Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts** (Planzeichenverordnung – PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)
- **Hessische Bauordnung (HBO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Juni 2018 (GVBl. 2018 Nr. 9, Seite 197 – 240), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Juni 2020 (GVBl. S. 378)
- **Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. März 2020 (BGBl. I S. 440).

B. Planungsrechtliche Festsetzungen (gem. § 9 (1-3) BauGB)

1. Art der baulichen Nutzung (gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB)

1.1 Allgemeines Wohngebiet (gem. § 4 BauNVO)

Zulässig sind

- Wohngebäude,
- Die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Nicht zulässig sind die ausnahmsweise zulässigen Nutzungsarten

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- Sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
- Anlagen für Verwaltungen,
- Gartenbaubetriebe,
- Tankstellen.

2. Maß der baulichen Nutzung (gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB)

2.1 Allgemeines Wohngebiet

Die zulässige Zahl der Vollgeschosse beträgt max. zwei (II)
Die zulässige Grundflächenzahl GRZ beträgt max. 0,4.
Die zulässige Geschossflächenzahl GFZ beträgt max. 0,6.
Gem. §19 (4) BauNVO wird bestimmt, dass die zulässige Grundflächenzahl (GRZ) durch die Grundflächen von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen i.S. des § 14 BauNVO und baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, bis zu 50 v.H überschritten werden darf. Eine weitere Überschreitung ist nur dann zulässig, wenn das Maß der Überschreitung durch eine zusätzliche Dachbegrünung (extensive Dachbegrünung) in gleichem Maß, über das bauordnungsrechtliche Erfordernis hinaus, ausgeglichen wird.

2.2 Festsetzung der Gebäudehöhe (GH)

Die zulässige max. Gebäudehöhe beträgt 7.00 m, jeweils mittig der straßenseitigen Gebäude-fassade auf die Straßenoberkante projiziert. Die Festsetzung der maximalen Gebäudehöhe bemisst sich anhand der Oberkante des Gebäudes. Die Oberkante des Gebäudes ist der obere Abschluss eines Gebäudes ohne Berücksichtigung technischer Aufbauten wie Solaranlagen oder untergeordneter Bauteile wie Schornsteine oder Aufzugsüberfahrten.

3. Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB)

3.1 Bauweise

Es wird eine offene Bauweise gemäß § 22 Abs. (2) BauNVO festgesetzt.

3.2 Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen gekennzeichnet und entsprechend festgesetzt.

4. Stellplätze, Garagen und Tiefgaragen (gem. § 9 (1) Nr. 4 BauGB)

Die Errichtung oberirdischer Stellplätze ist sowohl innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche, als auch auf den, zur Erschließungsstraße orientierten, nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

5. Planungen, Nutzungsregelungen, Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (gem. § 9 (1) Nr. 20 und 25 a + b BauGB)

5.1 Kompensationsmaßnahmen

Der erforderliche Ausgleichsbedarf von insgesamt 44.886 Wertpunkten ist durch Maßnahmen auf den Ausgleichsflächen A1 und A2 zu erbringen.
Auf der **Ausgleichsfläche A1** erfolgt eine Grünlandextensivierung. Festgesetzt wird eine zweimal jährliche Mahd der Fläche mit anschließendem Mähgutabtransport, um die Flächen auszuhagern. Der erste Schnitt ist erst nach dem 15 Juni durchzuführen. Der Einsatz von Dünger hat auf der Fläche zu unterbleiben. Zudem sind insg. 6 heimische, hochstämmige Obstbäume (heimische Sorten) zu pflanzen. Die vorhandene nördliche Hangkante zur Parz. 147/20 ist mit ihren Gehölzen zu erhalten.
Auf der **Ausgleichsfläche A2** sind auf einer Teilfläche von ca. 3000 m² standortgerechte Bäume und Sträucher in Staffelpflanzung zu setzen und einer Sukzession zu überlassen. Auf diese Weise, kann sich im Laufe der Zeit ein schützender, gestufter Waldrand bilden. Die verbleibenden Grünlandbereiche auf der Parzelle bleiben als Flächen für die Landwirtschaft in ihrer jetzigen Nutzung unverändert.

5.2 Zuordnung der Maßnahmen

Die Maßnahmen auf den Flächen A1 und A2 werden den möglichen baulichen Eingriffen innerhalb des WA-Gebietes und der Erweiterung der Verkehrsfläche zugeordnet.

5.3 Sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Konflikten

- Pro Gebäude ist eine Nisthilfe für höhlenbrütende Vögel oder künstliche Quartiere für Fledermäuse (Sommerquartiere) anzubringen, zu pflegen und bei Verlust zu ersetzen.
- Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung (Baufeldvorbereitung im Zeitraum zwischen 1. Okt. – 28. Feb)
- Baubedingte Eingriffe erfolgen im Tagzeitraum
- Schutz der angrenzend stehenden Höhlenbäume
- Ökologische Baubegleitung im Rahmen der Baufeldvorbereitung

5.4 Planungen, Nutzungsregelungen oder Maßnahmen auf Grundstücksflächen

- 80 % der nicht überbaubaren Grundstücksflächen (nicht überbaubare Fläche lt. GRZ) sind gärtnerisch zu gestalten und davon 30 % mit standortgerechtem, heimischem Pflanzgut (gem. Pflanzenauswahlliste) anzulegen.
- Zum öffentlichen Straßenraum orientierte Grundstücksflächen sind grünordnerisch mit heimischem Pflanzgut (Gehölze, Bodendecker, Stauden oder Rasenflächen) landschaftsgerecht anzulegen, soweit sie nicht für Zufahrten/ Zuwegungen oder Stellplätzen benötigt werden.
- Flächen für Stellplätze und zu befestigende Wegeführungen innerhalb der Baugrundstücke sind mit wasserdurchlässigem Belag herzustellen.
- Grundstückseinfriedung zu Nachbargrundstücken sind ausschließlich als Hecken, Drahtgeflecht / Stabgitter oder Holz in senkrechter Gliederung i. V. mit der Anpflanzung einheimischer standortgerechter Laubsträucher zulässig.
  Der Bodenabstand von Zäunen darf das Wechseln von bodengebundenen Kleintieren bis Igelgröße nicht einschränken und muss mindestens 10 cm betragen.
  Mauern oder Betonsockel sind unzulässig, soweit es sich nicht um erforderliche Stütz-mauern zum Straßenraum oder zu Nachbargrundstücken handelt.
- Die Nutzung der Grundstücksfreiflächen und deren Bepflanzung ist in einem gesonderten Freiflächenplan, unter Berücksichtigung der landschaftspflegerischen und siedlungsöko-logischen Festsetzungen, sowie der zusätzlichen Hinweise aus dem Grünordnungsplan / Umweltbericht darzustellen und mit dem Bauantrag einzureichen.
- Für die Außenbeleuchtungen des Areals bzw. der Gebäudefassaden sind nur Beleuchtungskörper ohne Weißlicht und ohne Abstrahlungen zur freien Landschaft und nach oben zu verwenden.
- Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Konflikten nach §44 Abs. 1 BNatSchG ist die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutperiode von potenziell vorkommenden Vogel- und Kleinsaugetierarten gem. § 39 (5) BNatSchG (außerhalb des Zeitraums vom 01 März bis 30 September) vorzunehmen, um eine evtl. erhebliche Störung von artenschutzrechtlich relevanten Tierarten auszuschließen.
- Baumneuanpflanzungen gem. Pflanzenauswahlliste sind mit einem Verbiss Schutz zu sichern.
- Baustelleneinrichtung und Lagerflächen sind ausschließlich außerhalb der Ausgleichsflächen zulässig.
- Der Einbau von Erdwärmesonden ist nicht zulässig, da sich der Planungsbereich innerhalb der Wasser-schutzzone III befindet.

5.5 Pflanzenauswahlliste

Zu verwendende Arten (Empfehlung)

- Hochstammobstbäume (heimische Sorten)
- Bäume 2. Ordnung

Feldahorn	Acer campestre
Hainbuche	Carpinus betulus
Vogelkirsche	Prunus avium
Traubeneiche	Quercus petraea
Vogelbeere	Sorbus aucuparia
Sommerlinde	Tilia platyphyllos

- Sträucher

Roter Hartriegel	Cornus sanguinea
Haselnuß	Corylus avellana
Gew. Schneeball	Viburnum opulus
Pfaffenhütchen	Euonymus europaeus
Heckenkirsche	Lonicera xylosteum
Schwarzer Holunder	Sambucus nigra
Hundsrose	Rosa canina

- Kletterpflanzen

Gemeine Waldrebe	Clematis vitalba
Efeu	Hedera helix
Hopfen	Humulus lupulus
Geißblatt	Lonicera henry
wilder Wein	Partherosissus spec

C. Satzung über bauordnungsrechtliche Festsetzungen (gemäß § 9 (4) BauGB in Verbindung mit § 91 HBO)

1. Beschaffenheit und Gestaltung von Stellplätzen

Stellplätze sind mit Pflaster-, Verbundsteinen oder ähnlichem luft- oder wasserdurchlässigem Belag auf einem der Verkehrsbelastung entsprechenden Untergrund herzustellen.
Es gilt die jeweils geltende Stellplatz- und Ablösesatzung der Stadt Marburg, danach sind bei Einfamilien-wohnhäusern aktuell je Wohneinheit 1,1 Stellplätze und 3 Fahrradabstellplätze erforderlich.

2. Dachform, Dachneigung und Dacheindeckung

Für Hauptgebäude sind ausschließlich Satteldach-, Walm- Pult-, Flach- bzw. flachgeneigte Dächer mit einer Dachneigung bis zu 40° zulässig. Die Dacheindeckungen sind nur in den Farbtönen rot, rot-braun oder anthrazit zulässig. Dachbegrünung sind grundsätzlich zulässig. Nicht ortsbildgerechte grelle Dachfarben sind unzulässig.
Mindestens 30 % der Dachflächen sind zur aktiven Nutzung der solaren Strahlungsenergie (PV oder Solaranlagen) zu nutzen bzw. herzustellen.
Für Garagen, Carports oder sonstige Nebengebäude sind ausschließlich Flach- bzw. flachgeneigte Dächer mit einer Dachneigung bis zu 20° zulässig. Als Dacheindeckung sind ausschließlich Grundächer (Gras- oder extensive Dachbegrünung) zulässig.

3. Verwertung des Niederschlagswassers

Das anfallende Niederschlagswasser ist vorrangig innerhalb des jeweiligen Grundstücks ohne Beeinträchtigung der benachbarten Grundstücke flächenhaft (z. B. Rigolen) zu versickern. Nicht verwertetes Niederschlagswasser ist über eine Niederschlags- Rückhalteeinnrichtung (z. B. Zisterne) mit Drosselanlage dem öffentlichen Regenwasserkanal zuzuführen.

D. Kennzeichnungen und Hinweise

1. Sicherung von Bodendenkmälern

Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmäler bekannt werden, so ist dies dem Landesamt für Denkmalpflege, hessenArchäologie, oder der Stadt Marburg, unter Hinweis auf § 21 HDSchG, unverzüglich anzuzeigen.

2. Wasserwirtschaftliche Belange

2.1 Verwertung von Niederschlagswasser

Nach § 37 Abs. 4 Hessisches Wassergesetz – HWG – soll Niederschlagswasser von demjenigen verwertet werden, bei dem es anfällt, wenn wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen. Dies ist eine Soll-Bestimmung, von der nur in begründeten Einzelfällen abgewichen werden kann (s. Festsetzung C. 3).

2.2 Schutzgebiete

Das Plangebiet sowie die externe Ausgleichsfläche liegen innerhalb der Schutzzone IIIA des Trinkwasserschutzgebietes 534-070 Marburg/Wehrda. Im östlichen Bereich der externen Ausgleichsfläche befindet sich eine kleinere Teilfläche in der Schutzzone II des gleichen Trinkwasserschutzgebietes. Die geltenden Schutzgebietsverordnungen sind bei jedweden Maßnahmen zu beachten.

3. Schutz bestehender und geplanter Leitungen

Bei Bepflanzungsmaßnahmen im Bereich bestehender und geplanter Leitungen sind ent-sprechende Maßnahmen gemäß den technischen Anforderungen des jeweiligen Versorgungs-trägers zum Schutz der Leitungen zu treffen.

4. Arten- und Biotopschutz

Bei allen Bauvorhaben sind - unabhängig davon, ob sie baugenehmigungspflichtig sind oder nicht - artenschutzrechtliche Belange nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu beachten.

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören, eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

Sollten bei baulichen Maßnahmen besonders geschützte Arten betroffen sein, ist eine artenschutzrechtliche Genehmigung durch die Untere Naturschutzbehörde erforderlich.
Es wird darauf hingewiesen, dass die Entfernung bzw. Besetzung der Lebensstätten ohne gesonderte Genehmigung, eine Ordnungswidrigkeit nach § 69 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) darstellt. Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 69 Abs. 2 BNatSchG mit einer Geldbuße geahndet werden. Auf § 71 a BNatSchG (Strafvorschriften) wird hingewiesen.

5. Kampfmittel

Falls bei Bauarbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände gefunden werden sollten, ist das Regierungspräsidium Darmstadt, Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen, unverzüglich zu unterrichten.

6. Bodenschutz/ Bodenbelastung

Bei Eingriffen in den Untergrund oder Bodenaushubmaßnahmen (z. B. Kellerausschachtung) sowie einer anschließenden Entsorgung von Erdaushub, sind die jeweils geltenden Vorschriften und Verordnungen zur Verwertung und Entsorgung des Schutzgutes Boden zu beachten.

Außer den bereits getroffenen Festsetzungen sind folgende eingriffsminimierende Maßnahmen geeignet, um den Eingriff in den Boden-/ Wasserhaushalt zu minimieren.

- Vermeidung von Bodenverdichtung und anderen nachteiligen Entwicklungen auf die Bodenstruktur, u.a. durch Berücksichtigung der Witterung beim Befahren von Boden
- Sachgerechte Zwischenlagerung und Wiedereinbau des Oberbodens (DIN 18915, DIN 19731)
- Fachgerechter Umgang mit Bodenaushub
- Maßnahmen zum Bodenschutz bei der Baudurchführung (z.B. Schutz des Mutterbodens nach § 202 BauGB), von stark belasteten / befahrenen Bereichen ist zuvor der Oberboden abzutragen
- Lagerung: Lagerflächen vor Ort sind aussagekräftig zu kennzeichnen; die Höhe der Boden-Mieten sollte 2 m bzw. 4 m (bei Ober- bzw. Unterboden) nicht überstegen. Die Bodenmieten dürfen nicht befahren werden und sind bei mehrmonatiger Standzeit zu profilieren (ggf. Verwendung von Geotextil, Erosions- schutzmattel, gezielt zu begrünen und regelmäßig zu kontrollieren.
- Wiederverwertung des Bodenaushubs am Eingriffsort (Ober- und Unterboden separat ausbauen, lagern und in der ursprünglichen Reihenfolge wieder einbauen)
- Angaben zu Art und Qualität der Verfüllmaterialien
- Beseitigung von Verdichtungen im Unterboden, ch. verdichteter Boden ist nach Abschluss der Bauarbeiten und vor Auftrag des Oberbodens und der Eingrünung zu lockern (Tiefenlockerung). Danach darf der Boden nicht mehr befahren werden.
- Zu Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht kann die Arbeitshilfe "Rekultivierung von Tagebau- und sonstigen Abgrabungsflächen-HMUKLV, Stand März 2017 „hilfsweise herangezogen werden.

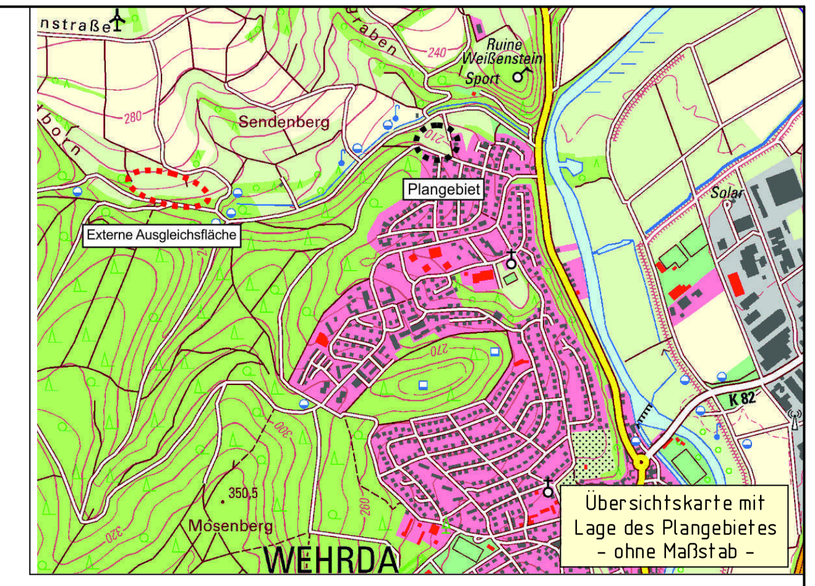

Zeichenerklärung der katasteramtlichen Darstellung

- Grundstücksgrenze
- Flurgrenze
- vorhandene Bebauung
- Fl. 5 — Bezeichnung der Flurnummer
- 70/1 — Flurstücksnummer
- 440... — Vermessungspunkt

Planunterlagen

Die Grenzen und Bezeichnungen für die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegenden Flurstücke basieren auf den Daten des amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystems (ALKIS) der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation.

BEARBEITUNGSSTAND: April 2019, Juni 2019, November 2019, November 2020			
BEARBEITET: Vo	CAD: Smi	GEPRÜFT:	

PLANUNGSBÜRO VOLLHARDT Ing. Büro für Bauwesen und Landschaftsplanung
AM VOGELHERD 51 - 35043 MARBURG - TEL. 06421/304989-0 - FAX 06421/304989-48 - gvollhardt@vollhardt-plande

BEBAUUNGSPLAN-ÄNDERUNG NR. 25/12, 1. ÄNDERUNG „AUF DER JÖCH IM STADTTEIL WEHRDA

AUFSTELLUNGSBESCHLUSSVERMERK

Die Aufstellung der Bebauungsplanänderung gemäß § 2 BauGB wurde durch die Stadtverordnetenversammlung am 25.01.2019 gefasst und am 14.02.2019 öffentlich bekannt gemacht.

Oberbürgermeister

ANHÖRUNGSVERMERK

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB hat in der Zeit vom 07.03.2020 bis einschließlich 05.04.2020, die Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB hat in der Zeit vom 05.03.2020 bis 05.04.2020 stattgefunden.
Eine zusätzliche frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (Corona-Pandemie) hat in der Zeit vom 17.06.2020 bis einschließlich 30.06.2020 stattgefunden.

Oberbürgermeister

OFFENLEGUNGSVERMERK

Die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB haben in der Zeit vom ..... bis ..... stattgefunden.
Die öffentliche Bekanntmachung der Planauslegung erfolgte am .....

Oberbürgermeister

SATZUNGSBESCHLUSSVERMERK

Die Bebauungsplanänderung wurde von der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 10 BauGB am ..... beschlossen.

Oberbürgermeister

AUSFERTIGUNG DER BEBAUUNGSPLAN-ÄNDERUNG

Marburg, den .....

Oberbürgermeister

GENEHMIGUNGSVERMERK

VERMERK ÜBER DIE AMTLICHE BEKANNTMACHUNG/ INKRAFTTRETEN

Die Erteilung der Genehmigung wurde am ..... öffentlich bekannt gegeben. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Bebauungsplanänderung in Kraft.

Oberbürgermeister

MARBURG UNIVERSITÄTSSTADT

ADMIN: (21.10.2020 17:45:07) - T:\2018\18390_Marburg_Wehrda_Wagner\Variante 1 - AKTUELL\BPL_ENTWURF_Nov2020.LEG